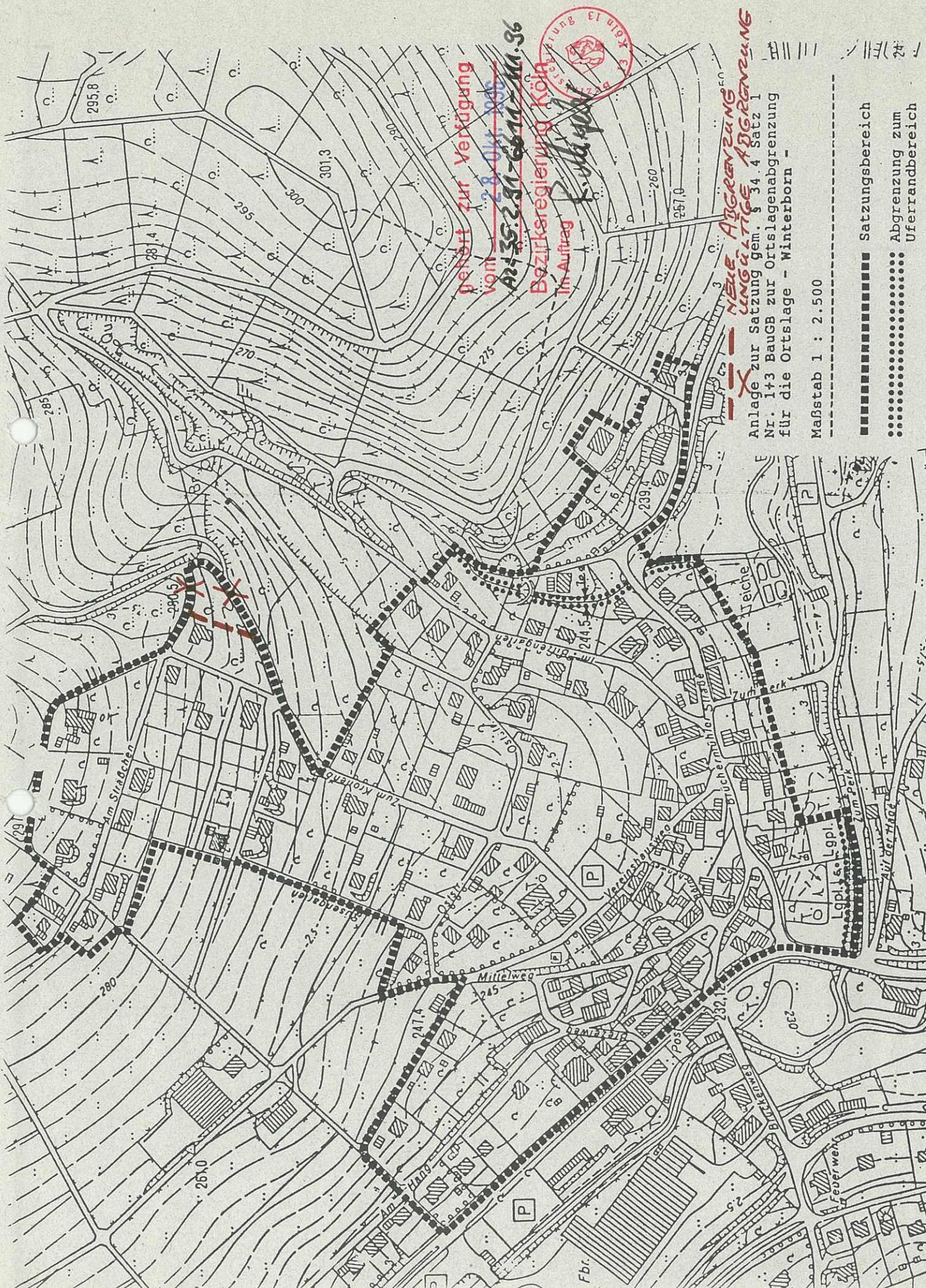




gehört zur Verfügung

vom 2.8. Okt. 1936

Ar. 35-231-6611-M. 36

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

K. v. d. Hoff



NEUE ABGRENZUNG
UNGÜLTIGE ABGRENZUNG

Anlage zur Satzung gem. § 34.4 Satz 1
Nr. 1+3 BauGB zur Ortslagenabgrenzung
für die Ortslage - Winterborn -

Maßstab 1 : 2.500

- Satzungsbereich
- Abgrenzung zum
Uferrandbereich

E. Meyer



nach § 34 (4) Satz 1 Ziff. 1+3 des Baugesetzbuches (BauGB)
für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Winterborn

Auf Grundlage des § 34 (4) Satz 1 Ziffer 1+3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 02.07.1996 die Aufstellung folgender Satzung für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Winterborn beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1:2500), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen. Die Innenkante der Umrandung ist für die Festsetzung maßgebend.

§ 2

Für den Satzungsbereich wird im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgende Festsetzung getroffen:

- (1) Im Bereich des Birkenbaches ist ein Schutzstreifen von insgesamt 5 m freizuhalten. Ab Gewässerrand ist der vorhandene Gehölzstreifen von 2 m zu erhalten, und ab der Böschungsoberkante soll ein 3 m breiter Schutzstreifen frei bleiben und standortgerecht eingegrünt werden.
- (2) Für das Nebengewässer der Birkenbaches im Satzungsbereich wird ein Schutzstreifen ab Gewässerrand von 5 m auf jeder Seite festgesetzt.

§ 3

- (1) Bei Anlagen, in denen eine Feuerstelle betrieben werden soll und die weniger als 100 Meter vom Wald entfernt liegen, ist auf Grundlage von § 46 Landesforstgesetz vor Inbetriebnahme der Feuerstelle der Schornstein durch eine geeignete nicht rostende Funkenfangvorrichtung abzusichern, um das Austreten glühender Verbrennungsrückstände zu verhindern und somit eine Waldbrandgefährdung auszuschließen. Beim Verbrennen von Gas oder Öl ist keine Funkenfangvorrichtung erforderlich.

- (2) Der Nachweis der Erfüllung der Auflage ist der zuständigen Bauordnungsbehörde vor Inbetriebnahme der Feuerstelle unaufgefordert mit einer Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters zu erbringen.

§ 4

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes des § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.